

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.04.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Klinikum Darmstadt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☐ ☒	Vorlage-Nr. 2009/0149 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Rechtsformänderung des Eigenbetriebs Klinikum Darmstadt

Vorlage vom: 15.04.2009

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt die Eckpunkte zur Rechtsformänderung des Klinikums Darmstadt zur Kenntnis und stimmt der Umwandlung in eine gemeinnützige GmbH zu. Die endgültige Fassung des Gesellschaftsvertrages, des Personalüberleitungstarifvertrages und des Ausgliederungsplanes sind dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Der Magistrat entscheidet sich für folgende Variante zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat:

„1/3 der Sitze des Aufsichtsrates wird mit Arbeitnehmervertretern besetzt.

In einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter Stadt und den beteiligten Gewerkschaften (Verdi, Marburger Bund) wird folgendes vereinbart:

Bei folgenden Sachverhalten sind Beschlüsse des Aufsichtsrates wirksam, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder zugestimmt haben:

- a) Übertragung/Veräußerung von Gesellschaftsanteilen der GmbH an nichtöffentliche Träger, sofern der/die nichtöffentlichen Träger insgesamt über mehr als 25 Prozent der Anteile verfügen werden.
- b) Ausgründungen aus der neu gegründeten Krankenhaus GmbH, sofern die zu gründende Gesellschaft sich nicht verpflichtet, ihre Beschäftigten in Höhe des Tarifniveaus des Öffentlichen Dienstes zu vergüten.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten, frühestens zum 30.06.2014, gekündigt werden. Eine Nachwirkung findet nicht statt. Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung umgehend über eine Nachfolgeregelung in Verhandlungen einzutreten.

3. Der Magistrat stimmt dem Vorschlag zur Übertragung des Anlagevermögens, vorbehaltlich einer positiven Auskunft des Finanzamtes Darmstadt zur Grunderwerbssteuer, zu.
4. Die Vorlage wird dem Ausschuss für Sozial- und Gesundheitswesen zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 15.04.2009:

1. Ausgangslage:

Das Gesundheitswesen und insbesondere die stationäre Krankenhausversorgung stehen vor neuen Herausforderungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Einführung des DRG-Systems und die damit verbundenen Strukturveränderungen sowie die Zunahme des Wettbewerbs durch immer knapper werdende Ressourcen.

Die Einführung des DRG-Systems belastet insbesondere Universitätskliniken und Großkrankenhäuser, die auf Grund ihres herausgehobenen Versorgungsauftrages höhere Vorhaltekosten (z. B. Notfallversorgung; Spezialuntersuchungen) zu tragen haben. So führt das DRG - System im Klinikum Darmstadt in den Jahren 2005 bis 2009 zu einer Budgetreduktion von ca. 10 Mio. Euro. Gleichzeitig werden durch das System der Budgetdeckelung Kostensteigerungen (Tarifierhöhungen; Energiekosten, allgemeine Kostensteigerungen, Mehrwertsteuererhöhung etc.) nicht ausreichend refinanziert.

Vor diesem Hintergrund steigt der Wettbewerb unter Krankenhäusern um Patienten. Es steigen die Erwartungen auf Patientenseite im Hinblick auf medizinische Behandlung, Betreuung, Service und Unterbringung. Damit verbunden ist ein hoher Investitionsbedarf zur Modernisierung des Krankenhauses.

Diesen veränderten Rahmenbedingungen muss sich auch das Klinikum Darmstadt stellen. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2008 ein Strategiegutachten erstellt. Aus diesem Strategiegutachten wurden 30 Projekte zur Zukunftssicherung des Klinikums abgeleitet. Eines dieser Projekte betrifft die Umwandlung des Eigenbetriebs Klinikum in eine private Rechtsform. Diesen Weg sind in den letzten Jahren viele kommunale Krankenhausträger gegangen. In Hessen gibt es derzeit neben dem Klinikum Darmstadt nur noch ein städtisches Krankenhaus und zwei Kreiskrankenhäuser in der Rechtsform des Eigenbetriebs.

Als Vorteile der privaten Rechtsform werden folgende Punkte gesehen:

- straffere Führungsstrukturen und schnellere Entscheidungswege
- schnellere und flexiblere Handlungsmöglichkeiten bei sich ändernden Marktsituationen
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit
- Flexibilität bei der Finanzierung von Investitionen, Restrukturierungen und Instandhaltungsmaßnahmen durch Fremdkapital, da die Gesellschaft nicht dem kommunalen Haushaltsrecht unterliegt

Die Betriebsleitung wurde von der Krankenhausbetriebskommission beauftragt, den Vorschlag zur Umwandlung auf Machbarkeit und Umsetzung zu prüfen. Die Betriebsleitung hat der Krankenhausbetriebskommission die nachfolgend aufgeführten Eckpunkte vorgestellt, auf deren Basis eine Umwandlung empfohlen wird.

2. Eckpunkte der Rechtsformänderung

2.1 Rechtsformen:

Nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher gemeinnütziger Rechtsformen (GmbH, Aktiengesellschaft, Stiftung, rechtsfähiger (eingetragener) Verein) empfiehlt die Betriebsleitung, das Klinikum Darmstadt in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu überführen.

Diese Empfehlung erfolgte u. a. unter dem Gesichtspunkt, dass die Gesellschafter einer GmbH den direkten Einfluss auf ihr Unternehmen behalten und diese Rechtsform die von Krankenhäusern vergleichbarer Größe unter kommunaler Trägerschaft am häufigsten gewählte Form ist. Mit Unterstützung des Wirtschaftsberatungsunternehmens Schüllermann und Partner wurde die notwendigen Verträge (Gesellschaftsvertrag, Personalüberleitungsvertrag etc.) vorbereitet und mit dem Rechtsamt und Beteiligungsmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt abgestimmt.

2.2 Gemeinnützigkeit:

Es wird grundsätzlich, insbesondere aus steuerlichen Gründen, die Gemeinnützigkeit angestrebt. Im Falle eines Verzichts auf die Gemeinnützigkeit der GmbH würde rückwirkend für die letzten 10 Jahre der jetzt bestehende Eigenbetrieb die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlieren. Dies würde Steuernachforderungen in Millionenhöhe auslösen.

2.3 Eckpunkte des Gesellschaftsvertrags:

Die Gesellschaft soll „**Klinikum Darmstadt GmbH**“ heißen und über die üblichen Organe verfügen:

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat
- Geschäftsführung

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird als alleinige Gesellschafterin in der **Gesellschafterversammlung** durch den Oberbürgermeister oder durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats als gesetzlicher Vertreter nach § 125 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vertreten. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen des Gesellschafters. Sie gibt die strategischen Ziele vor, trifft Grundsatzentscheidungen, und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen sowie auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung soll insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft, Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer, Feststellung des Jahresabschlusses und; die Verwendung des Jahresergebnisses, den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung u. ä. beschließen.

Der **Aufsichtsrat** ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm nach Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag übertragen sind, insbesondere überwacht und berät er die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er entwickelt ~~wirkt die~~ strategischen Grundsätze und eine strategische Planung im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung vorgegebenen Ziele und überwacht die Einhaltung und Umsetzung.

Zu den Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sollen auch die Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Vorschlag über die Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. zur Behandlung eines Jahresfehlbetrages, der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; und das Klinikdirektorium, die Bestellung des Abschlussprüfers sowie

die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Chefärzten sowie Mitgliedern und Stellvertretern des Klinikdirektoriums auf Vorschlag der Geschäftsführung und der Gründung, Schließung oder Zusammenlegung medizinischer Fachbereiche gehören.

Besetzung des Aufsichtsrates:

- 6 städtische Vertreter/-innen
- 2 sachkundige Personen
- 4 Arbeitnehmervertreter/-innen

Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende 2 Stimmen. Mit dieser Gewichtung sind eine Stimmenmehrheit der städtischen Vertreter und damit die Einflussnahme der Stadt sichergestellt.

Die vorgeschlagene Besetzung des Aufsichtsrates entspricht den Regelungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz – DrittelbG). Dieses Gesetz ist wie das Mitbestimmungsgesetz für gemeinnützige Krankenhäuser nicht zwingend anzuwenden.

Die **Geschäftsführung** führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, einer Geschäftsordnung, dem Geschäftsführerdienstvertrag sowie der Beschlüsse von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlassen haben. Die Geschäftsführung handelt und entscheidet in allen Angelegenheiten, die gemäß Gesellschaftsvertrag nicht der Beschlussfassung bzw. der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates bedürfen, selbständig und in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführung erledigt alle Aufgaben der laufenden Geschäftsführung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden können. Um die Forderung des Hessischen Krankenhausgesetzes (vgl. § 14 Abs.3 Hessisches Krankenhausgesetz) zu erfüllen, ist zur Beratung, insbesondere in medizinischen Belangen, und zur Unterstützung der Geschäftsführung im Tagesgeschäft analog zur bisherigen Betriebsleitung ein **Direktorium** (Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor (aus dem Kreis der Klinik- und Institutsdirektoren), Pflegedirektorin/-direktor, Verwaltungsdirektorin/-direktor) vorgesehen.

Das **Direktorium** ist kein Gesellschaftsorgan sondern dient der Unterstützung der Geschäftsführung und sichert die Durchführung der Beschlüsse der Geschäftsführung. Sie hat die Weisungen des Geschäftsführers zu beachten. Das Direktorium berät alle Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Kompetenz des Geschäftsführers fallen und alle Berufsgruppengruppen des Hauses betreffen, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Ist zu einem Beschlussgegenstand innerhalb der Klinikleitung kein Konsens erzielbar, ist dieser dem Geschäftsführer zur Entscheidung vorzulegen. Der Geschäftsführer trägt die Letztverantwortung für die Leitung des Hauses. Dies gilt nicht für Entscheidungen, durch welche die Freiheit und Verantwortung der/des Ärztlichen Direktorin/Direktors in Bezug auf Diagnostik und Therapie bei der Patientenbehandlung tangiert wird.

Die Betriebsleitung schlägt vor, im Rahmen der Gründung der Gesellschaft eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zu bestellen. Diese/Dieser soll nicht zugleich Mitglied des Direktoriums sein. Bei der Auswahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sollten fundierte krankenhausbetriebswirtschaftliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Vordergrund stehen.

Einzelheiten der Zuständigkeiten von Geschäftsführung und Direktorium sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Der Erlass der endgültigen Geschäftsordnung fällt in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates.

2.4 Personal:

Das Personal des Klinikums wird bei der Rechtsformänderung nach § 613 a BGB in die neue Gesellschaft übergeleitet. Die zu gründende GmbH wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V. und Mitglied bei der Zentralen Versorgungskasse Hessen. Damit besteht tarifrechtlich Bestandsschutz für alle Beschäftigten einschließlich Neueinstellungen. Entsprechende Regelungen sind derzeit in einem Personalüberleitungsvertrag formuliert. Zur Absicherung des Bestandsschutzes wird der Abschluss eines Personalüberleitungstarifvertrages angestrebt. Hierüber besteht Einigung mit dem Personalrat des Klinikums. Die Gewerkschaften Ver.di und Marburger Bund sowie der Arbeitgeberverband haben ihre Bereitschaft erklärt einen Überleitungstarifvertrag abzuschließen. Wesentliche Problempunkte sind geklärt, Details müssen noch ausgearbeitet werden.

Nach Abstimmung mit dem Personalrat und den Gewerkschaften wird auf den Ausnahmetatbestand des Tendenzschutzes nach § 118 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) verzichtet, das heißt es gelten alle Regelungen des BetrVG bzgl. der Beteiligungsrechte des zukünftigen Betriebsrates einschließlich der Bildung eines Wirtschaftsausschusses.

2.5 Beteiligungen:

Die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften (Krankenhaus-Dienstleistungsgesellschaft Südhessen mbH, Darmstädter Kinderkliniken Prinzessin Margaret GmbH) gehen auf die neue Gesellschaft über, ebenso die Mitgliedschaften in der Hessischen Krankenhausgesellschaft e.V., der Einkaufsgemeinschaft kommunaler Krankenhäuser (Genossenschaft) und dem Verein kommunaler Großkrankenhäuser e.V..

2.6 Anlagevermögen:

Eine vollständige Übertragung des Eigentums hätte Grunderwerbssteuer in Millionenhöhe zur Folge. Deshalb wird vorgeschlagen, das zivilrechtliche Eigentum der Grundstücke und Betriebsbauten bei der Stadt Darmstadt zu belassen und das wirtschaftliche Eigentum in der Form zu übertragen, dass der neuen Gesellschaft im Rahmen eines Nutzungsvertrages das ausschließliche, umfassende, unbeschränkte und nur nach Maßgabe des Vertrages widerrufliche Recht zur Nutzung der Grundstücke und Gebäude im Rahmen der gemeinnützigen und satzungsgemäßen Zwecke der GmbH eingeräumt wird. Der Nutzungsvertrag wird für die Dauer der betriebsgewöhnlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, d. h. auf maximal 50 Jahre geschlossen und endet am 31.12.2059. Er kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die GmbH hat nach dem 31.12.2059 eine Option auf Verlängerung der Nutzung.

Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen dieses Nutzungsvertrages unentgeltlich überlassen. Die Gesellschaft übernimmt alle laufenden Kosten der Unterhaltung der Immobilien. Die GmbH ist berechtigt auf den Grundstücken weitere Gebäude zu errichten oder Umbaumaßnahmen vorzunehmen. Im Falle der Beendigung des Nutzungsvertrages hat die GmbH einen Anspruch auf Entschädigung für Investitionen, die sie nach Inkrafttreten des Vertrages getätigt hat, soweit diese Investitionen aus Mitteln der GmbH finanziert wurden. Die Stadt Darmstadt als rechtliche Eigentümerin ist verpflichtet, im Falle eines Verkaufs den Verkaufserlös der gemeinnützigen GmbH zur Verfügung zu stellen (Folge des Gemeinnützigkeitsrechts).

Das bewegliche Anlagevermögen wird der Gesellschaft vollständig übertragen.

Der Nutzungsvertrag wurde mit dem Rechtsamt und dem Eigenbetrieb IDA abgestimmt. Das Modell der Trennung in rechtliches und wirtschaftliches Eigentum wurde in dieser oder ähnlicher Form in verschiedenen Einrichtungen praktiziert. Das Klinikum hat im Vorfeld eine verbindliche Anfrage zur Bestätigung der Grunderwerbssteuerfreiheit an das zuständige Finanzamt gerichtet.

2.7 Stichtag:

Die Umwandlung soll zum 01.01.2009 erfolgen. Da für den Betriebsübergang die geprüfte Abschlussbilanz 2008 vorliegen muss, erfolgt die notarielle Beurkundung vor dem 31.08.2009 rückwirkend zum 01.01.2009. Hierfür ist nach grundsätzlicher Zustimmung des Magistrats ein Ausgliederungsplan zu erstellen. Dieser wird der Krankenhausbetriebskommission und den städtischen Gremien mit den endgültigen Fassungen des Gesellschaftsvertrages und Personalüberleitungsvertrages zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Krankenhausbetriebskommission hat in Ihrer Sitzung am 31.03.2009 der Umwandlung des Eigenbetriebs Klinikum Darmstadt in eine gemeinnützige GmbH auf Grundlage der vorgestellten Eckpunkte zugestimmt. Zu diesem Zeitpunkt war die Zusammensetzung des Aufsichtsrates noch nicht geklärt.

Ebenso hat sie dem Vorschlag der Übertragung des Anlagevermögens in der dargelegten Form zugestimmt.

Darmstadt, den 15.04.2009

Dezernent I
i. V.

Dezernent IV

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Dr. Dierk Molter
Stadtrat